

Sitzungsvorlage		KT/01/2021	
<p>Kreistag des Landkreises Karlsruhe - Nachrücker für den verstorbenen Kreisrat Jens Skibbe (CDU/Junge Liste) - Verpflichtung des Nachrückers nach § 26 Abs. 1 Landkreisordnung</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Kreistag	21.01.2021	öffentlich

1 Anlage	Text § 24 Landkreisordnung (LKrO)
-----------------	-----------------------------------

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stellt fest, dass bei Herrn Hans-Peter Kistenberger (CDU/Junge Liste) aus Bruchsal kein Hinderungsgrund nach § 24 Landkreisordnung vorliegt.

I. Sachverhalt

Kreisrat Jens Skibbe (CDU/Junge Liste) ist Ende November verstorben.

Nach dem amtlichen Wahlergebnis der Kreistagswahl vom 26. Mai 2019 ist Herr Hans-Peter Kistenberger aus Bruchsal der Nachrücker. Er besitzt die Wählbarkeit nach § 23 LKrO und hat zwischenzeitlich die Annahme der Wahl schriftlich erklärt. Dem Landratsamt sind keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO (siehe Anlage) bekannt. Zur Klarstellung der Verhältnisse trifft der Kreistag die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Die Verpflichtung von Herrn Kistenberger nach § 26 Abs. 1 Satz 2 LKrO ist in dieser Kreistagsitzung (21. Januar 2021) vorgesehen.

Kreisrat Jens Skibbe (CDU/Junge Liste) war Mitglied des Aufsichtsrates der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH/Regionale Kliniken Holding GmbH. Darüber hinaus war er jeweils stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb und Aufsichtsrat der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH. Die Nachbesetzung der Gremien ist für die Kreistagsitzung am 6. Mai 2021 geplant.

Kreisrat Jens Skibbe war zudem stellvertretendes Mitglied in der Baukommission Kliniken, diese Funktion muss jedoch nicht durch die Kreisgremien nachbesetzt werden.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 14. Januar 2021 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Vorliegend ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben (§ 24 Abs. 2 LKrO).